

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher,

wir haben unser Merkblatt den gesetzlichen Auflagen angepasst und in Fliedners Regelungen zur Umsetzung der Umgangsverordnung sowie der Teststrategie des Landes Brandenburgs eingearbeitet.

In kreisfreien Städten und Landkreisen, in denen es eine Allgemeinverfügung über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen gibt, ist diese einzuhalten.

Heimfahrten von Bewohnern und Besuche bei Bewohnern sind möglich.

Besuchsmöglichkeiten

Menschen, die in unseren Wohnstätten leben, gehören zur Risikogruppe für das Coronavirus. Besuchsmöglichkeiten von BewohnerInnen bestehen uneingeschränkt.

In den Innenräumen der Wohngruppen ist der Aufenthalt nur in den Bewohnerzimmern oder zugewiesenen Räumen gestattet.

Personen mit Symptomen, sollten von Besuchen aber dringend absehen.

Bei Besuchen müssen durchgehend FFP2-Masken ohne Ausatemventil getragen und die Hygieneregeln beachtet werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen, müssen alle BesucherInnen vor Betreten der Einrichtung einen zertifizierten Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegen oder die Möglichkeit der Testung vor Ort nutzen.

Bitte melden Sie sich bei einem Mitarbeiter*in an, bevor Sie die Räume der Wohnstätten betreten.

Welche Hygieneregeln müssen beachtet werden?

1. Beachten Sie die Husten- und Niesetikette. Tragen Sie eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil.
2. Eine Händedesinfektion beim Aufsuchen und Verlassen der Einrichtung muss erfolgen.
3. **Halten Sie in jedem Fall den Mindestabstand von 1,50 Meter ein.**
4. Werfen Sie den Müll in die von uns vorgesehenen Abfallbehälter im Besuchsraum.
5. Nach dem Besuchen **wird die jeweils genutzte Räumlichkeit** gelüftet, eine Flächendesinfektion vorgenommen und dokumentiert.
6. Nach der Toilettennutzung muss eine Flächendesinfektion erfolgen.

Bitte unterstützen Sie uns, die Maßnahmen zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zum Schutz Ihrer Angehörigen einzuhalten. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Werden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen auch nach Erinnerung nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.